



OFKOM Federal office for communications
OFKOM Office fédéral de la communication
BAKOM Bundesamt für Kommunikation
UFCOM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCOM Uffici federal da comunicaziuns

VERFÜGUNG vom 12. Juli 2000

Das **Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)** hat im Verfahren

gegen

Radig AG, 3001 Bern

betreffend Verstoss gegen die Sponsoringbestimmungen des RTVG

den Akten entnommen:

1. Am 26. April 2000 eröffnete das BAKOM ein verwaltungsrechtliches Aufsichtsverfahren gegen die Radig AG. Anlass zum Verfahren gaben Aufzeichnungen einer Sponsoringansage der Firma Unileasing, die eine Verletzung der Werbe- und Sponsoringbestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 nahelegten. Radio Förderband wurde das rechtliche Gehör gewährt.
2. Mit Schreiben vom 28. April 2000 nahm Herr X zum Verwaltungsverfahren Stellung und beantragte dessen Einstellung. Auf die Begründung wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das BAKOM hat

in Erwägung gezogen:

1. Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV) übt das BAKOM die Aufsicht über die Veranstalter aus. Es trifft die administrativen Massnahmen nach Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes.
2. **Sachverhalt:** Radio Förderband lässt seine Verkehrsinformationen durch die Firma „Unileasing“ sponsern. Die nach Anfrage des BAKOM von Radio Förderband eingereichte Aufzeichnung einer Sendung vom 23. März 2000 ergibt, dass das Sponsoring-Billboard am Schluss der Verkehrsinformationen wie folgt gestaltet war: „Radio Förderband und Unileasing: Wir machen Sie mobil. Fragen Sie Ihren Garagisten.“ Radio Förderband hat seiner Eingabe vom 28. April 2000 keine weiteren Unterlagen wie zum Beispiel den Sponsoringvertrag mit der Firma Unileasing beigelegt. Dennoch ist

davon auszugehen, dass die eben zitierte Sponsoring-Ansage regelmässig ausgestrahlt wurde und eventuell noch wird.

3. Art 19 Abs. 3 RTVG verbietet dem Rundfunkveranstalter, in der gesponserten Sendung gezielte Aussagen werbenden Charakters über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren (oder eines Dritten) zu machen. Als Werbung gilt nach der Legaldefinition von Art. 11 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 6. Oktober 1997 jede öffentliche Äusserung zur Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren und Dienstleistungen, wofür dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird.

In seinen Sponsoringrichtlinien vom Juni 1999 hat das BAKOM festgehalten, dass es Aussagen werbenden Charakters über den Sponsor oder dessen Produkte/ Dienstleistungen dann als unzulässig erachtet, wenn sie über das hinausgehen, was der Kennzeichnung des Sponsors dient. Text-Slogans in optischer oder akustischer Form werden ausdrücklich als unzulässig erklärt (Richtlinien, Ziff. 21). Nach der Auffassung des Bundesgerichts (BGE 121 II 473 E. 2b, bestätigt in BGE vom 13. Januar 2000 betreffend Verkehrsinformationen DRS/TCS/ACS, S. 15) handelt es sich bei den Sponsoringrichtlinien des BAKOM lediglich um verwaltungsinterne Richtlinien und keine eigentlichen Rechtssätze. Das Bundesgericht hat sich allerdings in den beiden erwähnten Entscheiden auch auf die Richtlinien abgestützt und sah keinen Grund, davon abzuweichen.

4. Laut der Stellungnahme von Radio Förderband liegt bei der vom BAKOM beanstandeten Sponsoransage kein Verstoss gegen die Bestimmungen des RTVG vor. Der Text enthalte keinerlei werbende Aussagen noch fordere er dazu auf, ein Rechtsgeschäft abzuschliessen. Laut Sponsoringrichtlinien dürften Sponsoren mit ihrem Firmen-Namen, dem Tätigkeitsgebiet und der Adresse genannt werden. Die Tätigkeit einer Leasingfirma bestehe darin, die Leute mobil zu machen, die Adresse sei bei einer Leasing-Firma jede Garage und eine Aufforderung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts liege nicht vor – wenn schon werde eine blosser Kontaktnahme mit einem Garagisten suggeriert.
5. Um die Bedeutung des Wortlautes von Art. 19 Abs. 3 RTVG zu ermitteln, müssen zunächst die Materialien konsultiert werden. In seiner Botschaft vom 28. September 1987 zum RTVG hat der Bundesrat folgende Formulierung vorgeschlagen: In gesponserten Sendungen darf keine Werbung betrieben und dürfen keine Aussagen über Waren und Dienstleistungen verbreitet werden, an deren Absatz der Spender oder Dritte finanziell interessiert sind (Art. 18 Abs. 3 Entwurf RTVG, BBl 1987 III S. 761). Um eine Vermischung von Werbung und redaktionell gestalteten Sendungen zu verhindern, dürfe der Sponsor in seiner Sendung keine Wirtschaftswerbung betreiben (Botschaft zum RTVG, BBl 1987 III S. 735), d.h. mittels Werbung kommerzielle Ziele verfolgen. Am 5. Oktober 1989 legte die Kommission dem Nationalrat eine neue Formulierung des Art. 18 Abs. 3 Entwurf RTVG vor, welche sinngemäss dem heute geltenden Art. 19 Abs. 3 RTVG entspricht. Die Kommissionsberichterstatterin Uchtenhagen erklärte, bei Absatz 3 habe die Kommission das Leasing auch mit einbeziehen wollen. In solchen Sendungen dürfe nicht zu Rechtsgeschäften aufgefordert werden, und zwar betreffe dies nicht nur Kauf oder Miete, sondern auch Leasing (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Sitzung vom 5. Oktober 1989, S. 1639 f.). Unausgesprochen geht sie bei dieser Erläuterung bereits vom Text des Art. 17 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernseh-

hen vom 5. Mai 1989 aus (EÜGF; AS 1989 S. 1877), welches zum Zeitpunkt der Beratungen im Nationalrat für die Schweiz bereits vorläufig anwendbar war. Art. 18 Abs. 3 Entwurf RTVG sollte also inhaltlich dem Art. 17 Abs. 3 EÜGF entsprechen, mit der von Uchtenhagen erwähnten Modifikation. Entsprechend erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft zum EÜGF vom 16. Oktober 1990 (BBl 1990 III S. 944), im geltenden und künftigen Landesrecht bestünden weitgehend den Art. 17 f. EÜGF analoge Vorschriften (vgl. Art. 18 des Entwurfs RTVG). Durch analoge Auslegung von Art. 17 Abs. 3 EÜGF kann somit ebenfalls der Sinngehalt von Art. 19 Abs. 3 RTVG ermittelt werden. Gemäss Erläuterndem Bericht zum EÜGF des Europarates vom 28. April 1989 (Arbeits-Übersetzung vom 20. Juni 1989, Ziff. 225) ziele Art. 17 Abs. 3 darauf ab, jede Förderung eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung des Sponsors innerhalb des gesponserten Programms auszuschliessen. Allein die Tatsache der Nennung der Identität des Sponsors in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 3 werde für sich nicht als Anreiz zum Verkauf oder Vermieten der Erzeugnisse oder Dienstleistungen des Sponsors gewertet. Von diesem weiten Werbebegriff des Art. 17 Abs. 3 EÜGF und analog des Art. 19 Abs. 3 RTVG, der sich keinesfalls nur auf Verkaufswerbung beschränkt, wird also nachfolgend auszugehen sein.

6. Grundsätzlich ist die Werbewirkung einer Aussage dann zu bejahen, wenn beim Publikum der Eindruck entsteht, dass hier eine Ware oder Dienstleistung eines Dritten angepriesen werde (vgl. UBIE vom 30. Mai 1997 in „medialex“, 3/97). Im Slogan „Radio Förderband und Unileasing: Wir machen Sie mobil, fragen Sie Ihren Garagisten“ werden – neben der Identifizierung des Sponsors Unileasing – auch die Geschäftstätigkeiten des Sponsors beschrieben. Diese Aktivitäten werden allerdings nicht in neutraler Weise geschildert, sondern eindeutig mit positiven Assoziationen gekoppelt: Gerade die geschickte Verbindung mit dem Inhalt der gesponserten Sendung (Verkehrsinformationen) lässt auf Werbung schliessen: Unaufdringlich, aber gezielt werden die positiven Eigenschaften der vom Sponsor angebotenen Dienstleistungen mit einem Slogan in den Vordergrund gerückt. Die Werbebotschaft ist klar: Dank der Angebote von Unileasing erhält der Konsument die Möglichkeit, einmal geschmiedete Pläne auch zu verwirklichen und so mobil zu werden. Im redaktionellen Umfeld der Verkehrsinformationen spielt der Slogan auch konkret auf die Möglichkeit des Auto-Leasings an. Dies wird im hier zu beurteilenden Beispiel sogar noch deutlicher als im Slogan „Verkehrsinfo DRS und Uni Leasing – wir bringen Sie weiter“, der vom BAKOM mit vom 1. März 2000 als unzulässig eingestuft wurde (die entsprechende Verfügung ist noch nicht rechtskräftig): Im vorliegenden Fall werden die Konsumenten aufgefordert, sich beim Garagisten über die Möglichkeiten eines Auto-Leasings informieren zu lassen. Zwar enthält der hier beanstandete Slogan keine direkte Aufforderung zum Abschluss eines Leasing-Vertrages, doch eine Kontaktaufnahme mit dem eigentlichen Fernziel Autoleasing ist aus der Aufforderung „Fragen Sie Ihren Garagisten“ unschwer herauszulesen. Gerade ein Autokauf bzw. –leasing wird angesichts der finanziellen Dimensionen regelmässig von intensiven Vorabklärungen, Preisvergleichen etc. begleitet.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Slogan „Radio Förderband und Unileasing: Wir machen Sie mobil. Fragen Sie Ihren Garagisten“, unzulässige werbliche Aussagen über den Sponsor enthält und somit gegen 19 Abs. 3 RTVG verstösst.

Gemäss Art. 67 Abs. 1 RTVG kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Rechtsverletzung feststellt, von der Konzessionärin verlangen, dass diese den Mangel behebt.

7. Kosten

Gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c RTVV beträgt die Gebühr für Verfügungen im Bereich Aufsicht zwischen 200 und 5000 Franken. Bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt die Behörde die Bedeutung des Geschäfts und den Aufwand für dessen Erledigung (Art. 35 Abs. 2 RTVV). Vorliegend erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien eine Gebühr von Fr. 250.- als angemessen.

Aus diesen Gründen hat das BAKOM

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Radig AG durch die Ausstrahlung des Sponsoringbillboards „Radio Förderband und Unileasing: Wir machen Sie mobil. Fragen Sie Ihren Garagisten“ gegen Art. 19 Abs. 3 RTVG verstossen hat.
2. Die Radig AG wird aufgefordert, bis am **15. September 2000** den rechtmässigen Zustand herzustellen und dem BAKOM über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.
3. Wird der rechtmässige Zustand nicht bis zum 15. September 2000 hergestellt, werden weitere administrative Massnahmen nach Art. 67 RTVG ergriffen.
4. Die Verfahrenskosten von Fr. 250.- werden Radio Förderband/Radig AG zur Bezahlung auferlegt. Der Betrag ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein an das BAKOM zu überweisen.
5. Gegen diese Verfügung kann Verwaltungsbeschwerde beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; und vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.
6. Diese Verfügung wird der Radig AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.